Marktgemeinde Seibersdorf
Obere Hauptstraße 8
2443 Deutsch-Brodersdorf, Bez.Baden, NÖ
Tel.02255/6231, Fax 02255/6331
www.marktgemeinde-seibersdorf.at

Seibersdorf, 27.06.2025

VERORDNUNG

BAUSPERRE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seibersdorf beschließt in seiner Sitzung am 26.06.2025 TOP 3 nachstehende Verordnung, mit der eine Bausperre erlassen wird:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird aufgrund der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Grundstücke 412, 413, 414, 415, 418/1, 418/2, 419/1, 420/3, 420/4, 421/2, 421/9, 421/10, 575/2, 575/14 , alle KG Seibersdorf (ergänzt durch eine Planbeilage) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziele der Bausperre

Ziel der Bausperre ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Vorbereitung einer sachgerechten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass das Betriebsgebiet für betriebliche Hauptnutzungen mit betrieblicher Wertschöpfung und dauerhafter Personalpräsenz vorgesehen wird. Eine ausschließliche oder überwiegende Nutzung für logistikintensive Betriebe oder flächenintensive Nutzungen ohne nennenswerte Arbeitsplatzwirkung (z. B. Garagenparks, Lagerplätze) soll vermieden werden.

§ 3 Zweck der Bausperre

Zweck der Bausperre ist es, im Rahmen der Überprüfung gemäß § 16 Abs. 5 NÖ ROG 2014 eine Festlegung der zulässigen Nutzungen zu ermöglichen, die der effizienten und nachhaltigen Nutzung des Betriebsgebiets dient. In diesem Zusammenhang soll geklärt werden, welche betriebliche Hauptnutzung zweckmäßig ist, wobei insbesondere logistikdominierte Betriebsformen oder flächenintensive Betriebsformen ohne nennenswerte Beschäftigungswirkung ausgeschlossen werden sollen, um negative Auswirkungen auf Verkehr, Infrastruktur und Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.

Die Bausperre dient somit dem Zweck, bis zum Abschluss der raumordnungsrechtlichen Überprüfung und gegebenenfalls erforderlicher Festlegungen in der örtlichen Raumplanung irreversible Entwicklungen zu vermeiden.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Gem. §26 (3) des NÖ ROG tritt die Bausperre, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft. Sie kann vor Ablauf dieser Frist einmal für ein Jahr verlängert werden.

Die Bürgermeisterin

Christine Sollinger

Angeschlagen am: 27.06.2025
Abgenommen am: 16.07.2025

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
St. Pölten, am 31.07.2025
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Amt der NÖ Landesregierung
129